



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

# Merkblatt

## Erläuterungen zur Mehrwegangebotspflicht ab 1. Januar 2023 (§§ 33, 34 Verpackungsgesetz)

Stand: Mai 2023

(erste Änderung der Fassung Oktober 2022, Änderungen auf den Seiten 1, 11)

### 1. Begriffserklärungen

#### **Darstellungsmedien:**

Darunter versteht man z.B. Social Media, das Internet oder in gedruckter Form etwa Speisekarten, Prospekte und Flyer.

#### **Einweggetränkebecher:**

Getränkebecher mit und ohne Deckel, die zum einmaligen Gebrauch bestimmt sind, unabhängig von ihrer Materialzusammensetzung.

#### **Einwegkunststofflebensmittelverpackung:**

Dies sind Behältnisse wie Boxen mit und ohne Deckel für Lebensmittel, die unmittelbar vor Ort konsumiert oder als Take-away Gericht mitgenommen werden. Die Lebensmittel werden in der Regel aus der Verpackung heraus und ohne weitere Zubereitung wie Erhitzen oder Kochen verzehrt. Die Einwegkunststofflebensmittelverpackung besteht zum Teil oder vollständig aus Kunststoff, auf den jeweiligen Anteil kommt es dabei nicht an, bereits geringe Mengen an Kunststoff, z.B. als Beschichtung, reichen aus.<sup>1</sup>

**Hinweis:** Tüten und Folienverpackungen sind keine Einwegkunststofflebensmittelverpackungen im Sinne des Gesetzes.

---

<sup>1</sup> Die Kommission hat zur Einwegkunststoffrichtlinie, (EU) 2019/904, Leitlinien veröffentlicht, 2021/C 216/01, die vertiefte Ausführungen u.a. zum Kunststoffbegriff sowie spezifische Produktkriterien zu einzelnen Verpackungsarten enthält: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52021XC0607\(03\)&from=DE](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52021XC0607(03)&from=DE)

Vgl. zur Frage, welche Materialien als Kunststoffe gelten, auch § 3 Abs. 4 VerpackG ([https://www.gesetze-im-internet.de/verpackg/\\_3.html](https://www.gesetze-im-internet.de/verpackg/_3.html)).

**Einwegverpackung:**

Eine Verpackung, die nur für den einmaligen Gebrauch bestimmt ist.

**Endverbraucher:**

Die Person, die für den Eigenverbrauch (nicht Weiterverkauf) Waren kauft.

**Inverkehrbringer:**

Inverkehrbringer ist, wer in Deutschland Waren in Verkehr (in den Handel) bringt.

**Letztvertreiber:**

Letztvertreiber ist, wer Ware in Verpackung an den Endverbraucher abgibt.

**Mehrwegverpackung:**

Eine Mehrwegverpackung ist eine Verpackung, die dazu gedacht ist, nach der Benutzung wieder zurückgeführt und nach einer Reinigung erneut für die Nutzung verwendet zu werden, und dies mehrfach. Erforderlich ist ferner, dass ein geeigneter Anreiz besteht, die Verpackung wieder zurück zu bringen, damit diese nicht in der Umwelt entsorgt wird. Dies kann z.B. ein Pfand sein.

**Ort des Inverkehrbringens:**

Der Ort, an dem Ware verkauft und dann in den Verkehr gebracht wird.

**Verkaufseinheit:**

Darunter versteht man die Kombination aus Ware und Verpackung.

## 2. Mehrweg-Poolsystemanbieter

Die Klimaschutzkampagne „Essen in Mehrweg“, die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz gefördert wird, hat eine Übersicht von Mehrwegpoolsystemanbietern veröffentlicht: [https://esseninmehrweg.de/wp-content/uploads/2022/07/20220310\\_Poolsystemanbieter\\_Tabelle.pdf](https://esseninmehrweg.de/wp-content/uploads/2022/07/20220310_Poolsystemanbieter_Tabelle.pdf).

Die Übersicht stellt keine Empfehlung dar, sondern lediglich einen ersten Überblick mit Informationen zu Ausleihe/Pfand, Eigenschaften der Schalen/Behälter und Vertragsbedingungen/Kosten. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

### 3. Mehrwegangebotspflicht im To-go und Fast Food-Bereich

Ab 01.01.2023 müssen **Letztvertreiber**, das sind z.B. Bäckereien, der Einzelhandel, Kantinen, Mensen, Bistros, Imbisse, Cafés, Eiscafés und Restaurants, die Lebensmittel zum Mitnehmen (To-go oder Fast Food) in **Einwegkunststofflebensmittelverpackungen** bzw. **Einweggetränkebecher** anbieten, dem Kunden wahlweise auch **Mehrwegverpackungen** anbieten. Dabei muss das Angebot der Ware in der Einwegverpackung exakt der Ware in einer Mehrwegverpackung entsprechen, d.h. es muss sich um die gleiche Ware in der gleichen Menge handeln. Letztvertreiber können auch Kinos bzw. Gastronomien in Freizeitparks sein. Das Mehrwegangebot soll sicherstellen, dass die ansonsten verwendete Einwegverpackung ersetzt wird.

☞ **Unzulässig ist es, bereits in Einwegverpackungen vorverpackte Produkte in Mehrwegverpackungen umzufüllen und die Einwegverpackungen zu entsorgen. Denn dadurch hätte man keine Verpackung gespart.**

Die Mehrwegangebotspflicht greift auch, wenn der Verzehr direkt vor Ort erfolgt. Es ist nicht erforderlich, dass eine Speise als Mitnahme-Gericht erworben und an einem anderen Ort verzehrt wird.

Die Mehrwegverpackung darf dabei nicht zu schlechteren Angebotsbedingungen oder teurer angeboten werden, weil sie dies für die Kundinnen und Kunden unattraktiv machen würde. Positive Kaufanreize wie z.B. bevorzugte Bedienung, Bonussystem/Treuepunkte müssen sowohl für einweg- als auch mehrwegverpackte Ware gelten.

Die Mehrwegangebotspflicht gilt auch für alle Einweggetränkebecher, allerdings mit dem Unterschied, dass es nicht auf das Material ankommt, aus dem der jeweilige Becher besteht. Ein beispielsweise vollständig aus Papier bestehender Becher löst also auch die Pflicht aus, Mehrweggetränkebecher anzubieten, eine vollständig aus Papier bestehende Einweglebensmittelverpackung im Gegensatz dazu nicht, da es sich um eine Einwegkunststofflebensmittelverpackung handeln muss. Wie oben beschrieben kommt es bei Einwegkunststofflebensmittelverpackungen auf die Höhe des Kunststoffanteils nicht an. Bereits dünne Beschichtungen oder Auskleidungen mit Kunststoff machen aus einer Verpackung eine Einwegkunststoffverpackung.

Generell sollen sich Endverbraucherinnen und Endverbraucher ohne Nachteile entweder für die Einweg- oder Mehrwegverpackung entscheiden können. Die Verkaufsstelle kann als Anreiz für die Rückgabe der Mehrwegverpackung ein angemessenes Pfand verlangen, welches durch seine Höhe allerdings nicht abschreckend wirken darf, denn das Pfand soll zur Rückgabe der leeren Verpackungen motivieren und nicht einen Verkauf verhindern.

Die Rückgabe der Mehrwegverpackung darf nicht unnötig umständlich und kompliziert gestaltet werden, wie z.B. durch eine bewusst unhandliche Verpackungsgestaltung.

Die Mehrwegangebotspflicht gilt immer für die ganze Verpackung inkl. aller Verpackungskomponenten und Zusatzelemente.<sup>2</sup> So muss beispielsweise auch der Deckel eines Mehrweggetränkebechers Mehrweg sein. **Unzulässig wäre also ein Mehrweggetränkebecher mit einem Einwegdeckel.**

🔔 **Wichtiger Hinweis für Letztvertreiber:** Die Mehrwegangebotspflicht gilt auch dann, wenn die Produkte beim Letztvertreiber in Neben- oder Vorbereitungsräumen vorverpackt werden. Es ist nicht erforderlich, dass sie unmittelbar auf Kundenwunsch verpackt werden. Anderslautende Informationen entsprechen nicht der Rechtslage. **So wird fälschlicherweise behauptet, die Mehrwegangebotspflicht greife nur, wenn die Produkte unmittelbar auf Kundenwunsch und direkt im Verkaufsraum verpackt würden.** Diese Aussage ist mit der gesetzlichen Regelung unvereinbar. Sie steht auch im Gegensatz zum Ziel der Mehrwegangebotspflicht, eine spürbare und ehrgeizige Verbrauchsminderung von Einwegverpackungen zu erreichen.

Die Mehrwegangebotspflicht beruht auf der Einwegkunststoffrichtlinie<sup>3</sup> der EU; mit ihr soll eine messbare, ehrgeizige und dauerhafte Verbrauchsminderung hinsichtlich der genannten Einwegverpackungen bis zum Jahr 2026 gegenüber dem Jahr 2022 erreicht werden.

---

<sup>2</sup> Verpackungskomponenten und Zusatzelemente, die in eine Verpackung integriert sind, gelten als Teil der Verpackung, in die sie integriert sind. Zusatzelemente, die unmittelbar an einem Produkt hängen oder befestigt sind und eine Verpackungsfunktion erfüllen, gelten als Verpackungen, es sei denn, sie sind integraler Bestandteil des Produkts selbst und alle Komponenten sind für den gemeinsamen Verbrauch und die gemeinsame Entsorgung bestimmt.

<sup>3</sup> RL (EU) 2019/904.

#### 4. Rücknahmepflicht nach § 33 Abs. 3 Verpackungsgesetz

Die Rücknahmepflicht der **Letztvertreiber** beschränkt sich auf solche **Mehrwegverpackungen**, die sie selbst in Verkehr gebracht haben. Sie sind nicht verpflichtet andere als die selbst ausgegebenen Mehrwegbehältnisse zurückzunehmen.

Eine freiwillige Beteiligung an übergreifenden Mehrwegsystemen, die auch eine Rückgabe der Mehrwegverpackungen bei anderen Letztvertreibern ermöglicht, ist jedoch nicht nur möglich, sondern auch ausdrücklich erwünscht, weil dadurch den Kundinnen und Kunden die Nutzung von Mehrwegangeboten erheblich erleichtert wird.

#### 5. Mindestanforderungen zu den Hinweispflichten

**Letztvertreiber** von Speisen und/oder Getränken sind verpflichtet, die Endverbraucher durch gut sicht- und lesbare Informationstafeln oder -schilder in der Verkaufsstelle auf die Möglichkeit hinzuweisen, Ware wahlweise in **Mehrwegverpackungen** anstatt in Einwegverpackungen zu erhalten. Die Hinweispflicht hat zum Ziel, dass sich Verbraucherinnen und Verbraucher bewusst für eine Mehrwegalternative entscheiden können.

**Bund und Länder haben sich auf nachfolgende Mindestanforderungen verständigt. Diese stellen eine Orientierungshilfe dar und sorgen für einen bundesweit einheitlichen Vollzug:**

- Die Anbringung muss in der Nähe der Verkaufsstelle erfolgen. Die Verkaufsstelle ist hier als der Ort im gastronomischen\* Betrieb zu verstehen, an dem die Speisen- und/oder Getränkeauswahl angeboten oder die Bestellung zum Mitnehmen aufgegeben wird. Das soll gewährleisten, dass neben der Speisen- und/oder Getränkeauswahl auch die Wahl der Verpackungsart an die Kundinnen und Kunden sachgerecht kommuniziert wird.
- Die Größe des Hinweises nach §§ 33 Absatz 2 bzw. 34 Absatz 3 VerpackG muss in seiner Darstellung bzw. Aufmachung (z.B. Schriftgröße) der Darstellung des Angebots an Speisen und/oder Getränken entsprechen.
- Der Hinweis muss mindestens folgenden **textlichen Inhalt** enthalten:

Im Falle des § 33 Abs. 2 VerpackG: „**Speisen und Getränke in Mehrwegverpackungen erhältlich**“. Im Falle, dass nur Speisen bzw. nur Getränke angeboten werden, darf entsprechend verkürzt werden. Im Falle des § 34 Abs. 3 VerpackG: „**Wir befüllen kundeneigene Mehrwegbehältnisse**“.

- Im Falle der Lieferung von Speisen und Getränken sind die Kundinnen und Kunden im Rahmen des Bestellprozesses auf der Internetseite oder in der Speisekarte des Lieferdienstes darauf hinzuweisen, dass die bestellten Speisen und/oder Getränke auch in Mehrwegverpackungen/-behältnissen erhältlich sind.

\* inklusive Einzelhandel wie z.B. Lebensmittelmärkte mit Salat- und Essenstheken.

## 6. Entlastung für bestimmte Letztvertreiber

**Voraussetzung: nicht mehr als 5 Beschäftigten und weniger als 80 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche.**

**Letztvertreiber mit nicht mehr als fünf Beschäftigten, deren Verkaufsfläche gleichzeitig 80 m<sup>2</sup> nicht überschreitet**, haben zu ihrer Entlastung die Möglichkeit anstatt Mehrwegverpackungen bereitzuhalten, alternativ vom Kunden mitgebrachte Mehrwegbehältnisse zu befüllen. Rechtlich unselbstständige Ketten oder Filialbetriebe dürfen von dieser Entlastung für kleine Unternehmen keinen Gebrauch machen (s. auch unter Punkt 7).

Der Letztvertreiber muss die baulichen und technischen Voraussetzungen vorweisen, um eine unmittelbare Befüllung mitgebrachter Behältnisse in hygienisch unbedenklicher Weise vornehmen zu können.

Unter den Begriff der Verkaufsfläche fallen auch sämtliche für Verbraucherinnen oder Verbraucher frei zugängliche Flächen wie etwa Sitz- und Aufenthaltsbereiche, auch im Außenbereich. Dies gilt auch für Food Trucks, Kirmes-Stände bzw. Stände in Food Halls, Food Courts sowie für Wochenmärkte.

Werden Waren geliefert (Versandhandel), so gelten als Verkaufsfläche zusätzlich auch alle Lager- und Versand-, Regal- und Kommissionierflächen.

Für die Abgrenzung der Größe eines Betriebes (bis zu 80 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche) kommt es regelmäßig auf die Anzahl der von fünf Vollzeitbeschäftigten gearbeiteten Stunden

pro Woche an und nicht auf die absolute Anzahl der Beschäftigten. Dabei ist der Begriff des Beschäftigten weit auszulegen. Zu den Beschäftigten zählen neben **Teil- und Vollzeitbeschäftigten** auch **studentische oder saisonale sowie aushilfsweise Beschäftigte**. Bei saisonbedingten Überschreitungen der Größenkriterien gilt die Mehrwegangebotspflicht für die Saison, in welcher eines oder beide Größenkriterien überschritten sind.

**Externe Dienstleister** wie z.B. rechtlich selbstständige Reinigungs- oder Hausmeisterfirmen sind bei der Ermittlung der Anzahl der Beschäftigten nicht zu berücksichtigen. Auch **Auszubildende** müssen nicht berücksichtigt werden, weil der Hauptzweck des Berufsausbildungsverhältnisses die Berufsausbildung und nicht die Erbringung der Arbeitsleistung ist.

Der Letztvertreiber hat lediglich in begründeten Ausnahmefällen die Möglichkeit, die Befüllung des Kundenbehältnisses aus hygienischen Gründen abzulehnen, z.B. wenn das Kundenbehältnis derart verschmutzt ist, dass eine Kontamination der Arbeitsumgebung zu befürchten wäre, oder wenn das Behältnis für das abzugebende Lebensmittel ungeeignet ist. Eine generelle Ablehnungsmöglichkeit eines Kundenbehältnisses lässt sich daraus nicht ableiten.

☞ **Der Verweis auf grundsätzliche hygienische Bedenken – der nach wie vor von Teilen der Letztvertreiber angeführt wird – ist damit regelmäßig unzulässig, weil sie durch geeignete Maßnahmen (z.B. Tablett auf der Theke) diesen Bedenken begegnen können.**

## 7. Franchisenehmer, Filialen, Niederlassungen – für wen gilt die Entlastung?

Es kommt stets darauf an, wer als sog. **Letztvertreiber** anzusehen ist. Letztvertreiber ist, wer die mit Ware befüllten Verpackungen an den Endverbraucher abgibt. Es ist also zu unterscheiden:

Bei **rechtlicher Zugehörigkeit** zu einer **Kette**, einem **Unternehmen der Systemgastronomie** bzw. einem **Einzelhandelsunternehmen** kommt es hinsichtlich der Anzahl der Mitarbeiter und der Größe der Verkaufsfläche auf diese Unternehmen insgesamt an und nicht auf die einzelnen Verkaufsstellen. Denn die unter Punkt 6 beschriebene Ausnahmeregelung soll für kleine Letztvertreiber eine Erleichterung darstellen. Ist der Letztvertreiber aber in ein Unternehmen eingegliedert, so ist eine

derartige Erleichterung nicht erforderlich, da bei Unternehmen mit mehreren Verkaufsstellen davon auszugehen ist, dass sie die Herausforderungen einer Mehrwegeinführung leichter meistern können.

Bringt hingegen – zum Beispiel bei Franchisemodellen – ein **rechtlich selbstständiges (Franchise-)Unternehmen** die Verpackungen in Verkehr, so kann dieses im Regelfall die Erleichterungen des § 34 VerpackG in Anspruch nehmen, wenn bei ihr die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Auch in diesem Fall ist aber ein freiwilliges Angebot von Mehrwegverpackungen ausdrücklich erwünscht.

## 8. Verkauf über Vending- bzw. Verkaufsautomaten

Eine weitere Erleichterung sieht das Gesetz vor, wenn der **Verkauf beim Letztvertreiber durch Vending- oder Verkaufsautomaten** erfolgt.

Verkaufsautomaten sind Geräte, die Waren in Selbstbedienung gegen Bezahlung herausgeben. Der Letztvertreiber hat dann ebenfalls die Wahl,

- ob der Verkauf auf Kundenwunsch auch in Mehrwegverpackungen erfolgt oder
- ob lediglich kundeneigene Mehrwegbehältnisse durch die Automaten befüllt werden

müssen.

Diese Regelung ist unabhängig von der Verkaufsfläche sowie der Anzahl der Beschäftigten. Sie berücksichtigt, dass es einen besonderen Aufwand erfordert, Mehrwegautomaten bereitzustellen.

Für **Verkaufsautomaten**, die zur Versorgung von Mitarbeitern in Betrieben **nicht öffentlich zugänglich** aufgestellt wurden, gilt die Mehrwegangebotspflicht nach § 33 Absatz 1 Satz 1 und 2 nicht. Auch die Verpflichtung, mitgebrachte Mehrwegbehältnisse befüllen zu müssen, gilt in diesem Fall nicht.

Gleichwohl eignen sich gerade Betriebe für eine Mehrweglogistik, so dass ein freiwilliges Angebot von Mehrwegverpackungen natürlich wünschenswert ist.

## 9. Hinweispflichten bei Inanspruchnahme der Entlastung

**Letztvertreiber**, die die Entlastung in Anspruch nehmen können und daher nur eine Befüllung von kundeneigenen Behältnissen anbieten müssen, sind verpflichtet, die **Endverbraucher** in der Verkaufsstelle durch deutlich sicht- und lesbare Informationstafeln oder -schilder darauf hinzuweisen. Dies gilt auch für den Vertrieb durch Vending- bzw. Verkaufsautomaten.

Im Falle einer Lieferung von Waren ist dieser Hinweis in den jeweils verwendeten **Darstellungsmedien wie etwa Social Media, Internet, Flyer oder Prospekten** entsprechend zu geben.

Wie die Hinweise konkret auszusehen haben, wurde oben bereits bei der Mehrwegangebotspflicht erläutert (Punkt 5). Die Hinweispflichten sind insoweit identisch.

## 10. Lieferdienste

Bedienen sich Letztvertreiber selbstständiger Lieferdienste, die die verpackten Speisen lediglich in Empfang nehmen und zum Endverbraucher transportieren, so bleiben sie zum Angebot von Mehrwegverpackungen verpflichtet. Bei anderen Konstellationen ist stets zu fragen, wer im Einzelfall als Letztvertreiber anzusehen ist.

## 11. Gewerbsmäßiges Inverkehrbringen

Die Mehrwegangebotspflicht knüpft immer an das gewerbsmäßige Inverkehrbringen an. **In den allermeisten Fällen liegt ein gewerbsmäßiges Inverkehrbringen vor, so dass dieser Abschnitt des Merkblatts keine Relevanz hat.**

Falls dennoch im Einzelfall Zweifel bestehen sollten, so gilt grundsätzlich Folgendes:

Von einer Gewerbsmäßigkeit ist immer dann auszugehen, wenn die Merkmale „Selbstständigkeit“, „wirtschaftliche Tätigkeit am Markt“ sowie „Planmäßigkeit und Ausrichtung auf Dauer“ vorliegen. Ein wirtschaftliches Tätigwerden am Markt erfordert in Abgrenzung zu reiner Liebhaberei bzw. bloßen Hobbies Gewinnerzielungsabsicht. Ein Tätigwerden ist planmäßig und ist auf Dauer ausgerichtet, wenn es berufsmäßig erfolgt und ein Mindestmaß an Kontinuität und Nachhaltigkeit aufweist. Auch

gemeinnützige Vereine und andere steuerbegünstigte Einrichtungen können grundsätzlich gewerbsmäßig handeln. Ferner kann eine an sich unentgeltliche Tätigkeit dann gewerbsmäßig sein, wenn sie im Zusammenhang mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit steht. Pauschale Aussagen sind allerdings kaum möglich.

Bei der Beurteilung, ob eine Tätigkeit gewerbsmäßig ist und die Mehrwegangebotspflicht auslöst, sollte immer auch der hinter dem Verpackungsgesetz stehende Sinn und Zweck berücksichtigt werden. Das Verpackungsgesetz adressiert Verhaltensweisen, die sich abfallrelevant auswirken. Es nimmt diejenigen in eine Produktverantwortung, deren Tätigkeiten dafür ursächlich sind, dass später Verpackungen als Abfall anfallen. Weiterführende Information enthält ein Themenpapier der Zentralen Stelle Verpackungsregister<sup>4</sup>.

## 12. Ordnungswidrigkeiten, Bußgelder und Falschinformationen

**Letztvertreiber** die gegen die **Mehrwegangebotspflicht** verstoßen und/oder Waren in Mehrwegbehältnissen teurer anbieten oder für Waren in Einwegbehältnissen Kaufanreize anbieten und/oder die Hinweispflicht, nicht, nicht vollständig oder nicht in der geforderten Art und Weise umsetzen, müssen pro Verstoß mit einer **Geldbuße von bis zu zehntausend Euro** rechnen.

☞ **Vorsicht!**

**Verschiedentlich werden Informationen verbreitet, die mit der geltenden Rechtslage unvereinbar sind. Werden sie befolgt, kann es teuer werden.**

**Auf den nächsten Seiten stellen wir deshalb die größten Irrtümer dar:**

---

<sup>4</sup>[https://www.verpackungsregister.org/fileadmin/files/FAQ/Kleinstinverkehrbringer\\_gewerbsmaessiges\\_Inverkehrbringen.pdf](https://www.verpackungsregister.org/fileadmin/files/FAQ/Kleinstinverkehrbringer_gewerbsmaessiges_Inverkehrbringen.pdf)

**TABELLE: IRRTÜMER IM UMGANG MIT DER MEHRWEGANGEBOTSPFLICHT**

<b>Falsch:</b>	<b>Richtig ist:</b>
Wenn ich die angebotenen Speisen für den späteren Verkauf vorverpacke und sie also nicht auf individuellen Kundenwunsch hin befülle, muss ich meinen Kunden keine Mehrwegverpackungen anbieten.	Es kommt ausschließlich darauf an, dass Waren vom Letztvertreiber selbst verpackt werden. Es spielt keine Rolle zu welcher Zeit dies geschieht.
Wenn ich die angebotenen Speisen nicht im Verkaufsraum verpacke, sondern in Neben- und Vorbereitungsräumen, muss ich keine Mehrwegverpackungen anbieten.	Es kommt ausschließlich darauf an, dass Waren vom Letztvertreiber selbst verpackt werden. Es spielt keine Rolle, wo dies geschieht.
Wenn ich Speisen vorverpackt anbiete und der Kunde eine Mehrwegverpackung wünscht, dann müsste ich die Speisen umfüllen, was nach der Begründung des Gesetzgebers ja nicht zulässig ist. Das bedeutet aber doch, das vorverpackte Speisen von Gesetzes wegen nicht der Mehrwegpflicht unterliegen können?	Das ist eine irreführende Schlussfolgerung. Richtig ist, dass das Ziel der Vermeidung von Einwegkunststofflebensmittelverpackungen nicht erreicht wird, wenn der Inhalt einer Einwegverpackung lediglich umgefüllt wird.  Im beschriebenen Fall müsste der Letztvertreiber dem Kunden eine bislang unverpackte Speise in einer Mehrwegverpackung anbieten. Besser wäre es allerdings, Speisen generell nur nach Kundenwunsch zu verpacken.
Wenn ich meine Speisen in Tüten oder Folienverpackungen anbiete, gilt die Mehrwegangebotspflicht nicht für mich, denn schließlich heißt es im Gesetz: „keine Einwegkunststofflebensmittel-	Das ist zutreffend <sup>5</sup> .  Ergänzender Hinweis: Einwegkunststoffteller sind nach § 3

<sup>5</sup> In der ursprünglichen Fassung vom Oktober 2022 wurde noch die gegenteilige Auffassung vertreten, die aber mittlerweile nach Auffassung des Bundesumweltministeriums hinfällig ist.

<b>Falsch:</b>	<b>Richtig ist:</b>
verpackungen in diesem Sinne sind u.a. Teller sowie Tüten und Folienverpackungen, mit Lebensmittelinhalt“.	Abs. 1 Nr. 3 der EWKVerbotsV <sup>6</sup> generell verboten, obwohl sie im Verpackungsgesetze noch genannt sind.
Einweg-Teller, die aus anderen Einwegmaterialien bestehen, wie z.B. aus Papier, nachhaltigen Rohstoffen wie Bagasse oder Bambus, darf ich verwenden, ohne eine Mehrwegverpackung anbieten zu müssen.	Andere Materialien als Kunststoff lösen keine Mehrwegangebotspflicht bei Nicht-Getränkeverpackungen aus. Es ist aber zu beachten, dass auch geringe Mengen an Kunststoff (z.B. Beschichtungen) dazu führen, dass ein Artikel als Einwegkunststofflebensmittelverpackung gilt.  Für biobasierte Kunststoffe bestehen hierbei keine Ausnahmen.  Auch wenn es das Gesetz zulässt: Einweglebensmittelverpackungen sind nicht per se ökologisch, nur weil sie nicht aus Kunststoff sind.
Deckel/Abdeckung und Bestecke, die wahlweise vom Verbraucher genutzt werden können und für die Funktionalität der Mehrwegbehältnisse nicht zwingend sind, sind keine direkten Teile der Verpackung. Sie müssen deshalb nicht mehrweggeeignet sein, außer sie sind fest mit der Verpackung verbunden.	Auch Deckel/Abdeckungen und Bestecke müssen selbstverständlich Mehrweg sein. Ausnahmen sieht das Gesetz nicht vor.
Gerade bei Deckeln für Mehrwegbecher bestehen hygienische und reinigungstechnische Bedenken;	Derartige Ausnahmen sieht das Gesetz nicht vor, sie sind deshalb nicht zulässig. Auch wenn man seitens

<sup>6</sup> Einwegkunststoffverbotsverordnung vom 20. Januar 2021 (BGBl. I S. 95).

<b>Falsch:</b>	<b>Richtig ist:</b>
deswegen kann ich hier eine Ausnahme machen und ausschließlich Einwegprodukte anbieten.	einiger Verbände das Gegenteil vernimmt, droht hier ein Bußgeld.
Einwegbesteck aus Kunststoff darf ich weiterhin anbieten.	Einwegbesteck aus Kunststoff ist bereits seit dem 3. Juli 2021 durch die Einwegkunststoffverbotsverordnung verboten.

👉 **Bitte wenden Sie sich bei weiteren Fragen an die für Sie zuständige untere Abfallrechtsbehörde.**